

11. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK Pflegekasse

Der nachstehende 11. Satzungenachtrag wird gem. § 47 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

1. § 3 Verwaltungsrat

Nach § 3 Abs. 7 werden die Absätze 8 und 9 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

8. Sitzungen des Verwaltungsrats können durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz am Sitzungsort ermöglicht. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.
9. In hybriden Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. die Sitzungsleitung entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, mündlich, per Chat oder ein geeignetes technisches Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum nächsten Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 18.12.2025)

Veröffentlicht am: 22.12.2025